

FAQ´s zu Balkonanlagen

Frage: Ich habe eine Fotovoltaik Balkonanlage. Sie wurde nach dem vereinfachten Verfahren nur bei dem Marktstammdatenregister angemeldet. Den eingespeisten Strom möchte ich vergütet haben. Mein Netzbetreiber möchte nun von mir eine komplette Anmeldung haben. Hat er einen Anspruch darauf?

Antwort: Wenn Sie für den in das öffentliche Netz eingespeisten Strom Ihrer Balkon-Photovoltaikanlage eine Einspeisevergütung erhalten möchten, ist es erforderlich, die Anlage nicht nur im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu registrieren, sondern auch beim zuständigen Netzbetreiber anzumelden. Dies liegt daran, dass der Netzbetreiber für die Abnahme, Bilanzierung und Vergütung des eingespeisten Stroms verantwortlich ist. Ohne eine entsprechende Anmeldung kann keine Vergütung erfolgen.

Die vereinfachte Anmeldung im Marktstammdatenregister ist ausreichend, wenn Sie keine Einspeisevergütung beanspruchen und die Anlage der sogenannten "unentgeltlichen Abnahme" zugeordnet wird. In diesem Fall übernimmt der Netzbetreiber unentgeltlich die Abnahme und Vermarktung des eingespeisten Stroms, ohne dass Sie eine Vergütung erhalten.

Da Sie jedoch eine Vergütung wünschen, ist die vollständige Anmeldung beim Netzbetreiber erforderlich. Dies umfasst in der Regel die Bereitstellung technischer Daten der Anlage, Informationen zur Einspeisung sowie gegebenenfalls den Einbau eines geeigneten Zählers zur Messung der eingespeisten Strommenge. Erst nach dieser Anmeldung kann der Netzbetreiber die Einspeisevergütung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszahlen.

Bitte beachten Sie, dass die Einspeisevergütung für kleine Anlagen wie Balkonkraftwerke vergleichsweise gering ist und der administrative Aufwand möglicherweise den finanziellen Nutzen übersteigt. Es ist daher ratsam, die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen.